



Universitäts- und Hansestadt

# Greifswald

Der Oberbürgermeister

Veröffentlichung des Stadtbauamtes im „Greifswalder Stadtblatt“ am 27. Juli 2018

## Bekanntmachung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

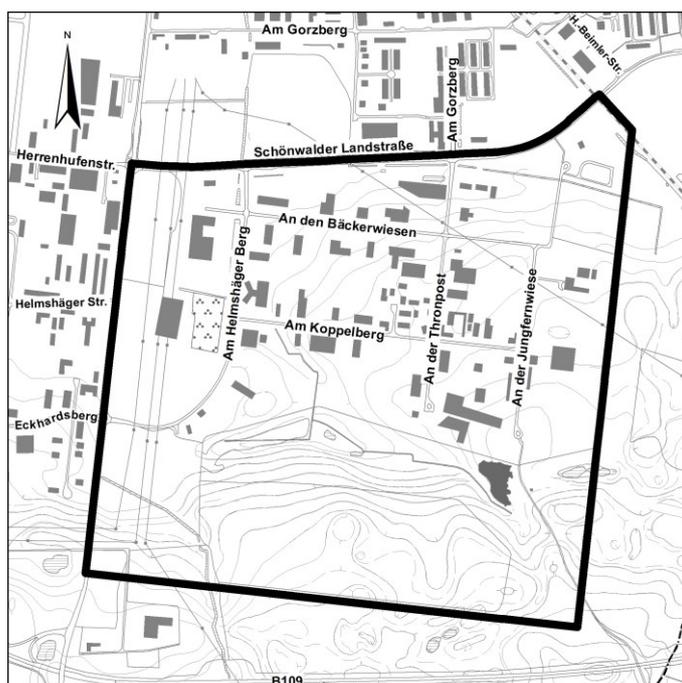
**Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 - Helmshäger Berg - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat in ihrer Sitzung am 25.10.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 22 - Helmshäger Berg - zu ändern (2. Änderung).

Zur Sicherung der Planung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 02.07.2018 für dieses Gebiet (Abgrenzung gemäß Planausschnitt) eine erste Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

### Planausschnitt:



Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 - Helmshäger Berg - tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Die Jahresfrist beginnt mit dem Ablauf der Veränderungssperre.

Jedermann kann die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 - Helmshäger Berg - ab diesem Tag im Stadtbauamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Stadtentwicklung/untere Denkmalschutzbehörde - Greifswald, Markt 15 - während der folgenden Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	9:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre, des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung sowie auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) wird hingewiesen.

Zu Informationszwecken ist diese Bekanntmachung ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im "Greifswalder Stadtblatt" auch im Internet unter der Adresse - <http://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen/> - aufrufbar.

Greifswald, den 18.07.2018

gez. Dr. Stefan Fassbinder  
Der Oberbürgermeister